

Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemein bildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung
in O B E R Ö S T E R R E I C H

Bearbeiterin:
Fr. Mag. Schinnerl

Tel: 0732 / 7071-2261
Fax: 0732 / 7071-2250
E-Mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

— Ihr Zeichen vom Unser Zeichen vom
A3-42/2-2017 13.10.2017

Schulwechsel
Übertritts- und Aufnahmebedingungen an AHS, ORG, BHMS und BA
Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass werden die derzeit geltenden gesetzlichen Bedingungen für den Übertritt bzw. die Aufnahme an allgemeinbildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Zuge eines Schulwechsels dargestellt, sowie in einem Merkblatt zusammengefasst:

1. Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (bzw. Wiederholen der Schulstufe) gemäß §§ 25 und 27 SchUG

Die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bzw. das Recht zum Wiederholen ist ein Recht, welches an jeder gleichartigen Schule in ganz Österreich in Anspruch genommen werden kann. Es sind die Bestimmungen über Aufsteigen und Wiederholen nur in Bezug auf dieselbe Schulart (Schulform, Fachrichtung) anzuwenden. Es sind daher die Zeugnisklauseln betreffend Aufsteigen und Wiederholen bei einem Wechsel der Schulart (Schulform, Fachrichtung) nicht relevant.

In keinsten Weise wird hingegen die Berechtigung zum Aufsteigen oder Wiederholen durch schulautonome Lehrplanbestimmungen an der bisher besuchten Schule oder an der neuen Schule beeinträchtigt.

2. Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule gemäß § 28 SchUG

Es kommt grundsätzlich auch hier nicht auf die Zeugnisklauseln der bisher besuchten Schule betreffend Aufsteigen oder Wiederholen an, sondern alleine auf die Regelung des § 28 Abs. 3 SchUG (Regelung betreffend Aufnahmeprüfungen gemäß SchOG).

a) Aufnahme in die 1. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule (AHS):

Rechtsgrundlage: § 40 (1) SchOG

- erfolgreicher **Abschluss der 4. Klasse der Volksschule**,
 - wobei die Beurteilung in "Deutsch, Lesen", "Schreiben" sowie "Mathematik" mit "Sehr gut" oder "Gut" erfolgte
 - bei Beurteilung mit "Befriedigend" in den o.a. Pflichtgegenständen: Aufnahme nur mit Feststellung der Schulkonferenz, dass der/die Schüler/in mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der AHS genügen wird¹

Aufnahmebewerber/innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Jahreszeugnisse der 3. Klasse der Volksschule (im Einzelfall für das Ranking angefordert), die nur verbale Beurteilungen enthalten, sind nicht heranzuziehen.

b) Aufnahme in das Oberstufenrealgymnasium (ORG):

Rechtsgrundlage: § 40 (3) und (3a) sowie § 40 (5) SchOG

- erfolgreicher **Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule**
oder
- der **Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe**
 - wobei die Beurteilung in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe positiv war *oder*
 - in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" aufweist *und*
 - in den übrigen Pflichtgegenständen keine schlechtere Beurteilung als "Befriedigend" erfolgte
 - bei Beurteilung mit "Befriedigend" in der II. Leistungsgruppe in einem oder mehreren Pflichtgegenständen: eine einheitliche "Eignungsfeststellung" der Klassenkonferenz - andernfalls ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich.
oder
- **Berechtigung zum Übertritt** in eine höhere Schule von der **4. Klasse der Neuen Mittelschule**,
 - sofern in allen differenzierten Pflichtgegenständen das Bildungsziel der Vertiefung erreicht wurde;
 - sollte dies auf (nur) einen differenzierten Pflichtgegenstand nicht zutreffen: "Eignungsfeststellung" der Klassenkonferenz – andernfalls ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich.
oder
- erfolgreicher **Abschluss der Übergangsstufe**

¹ siehe auch Erlass vom 17.2.2012, Zl. A3-42/2-12

c) **Aufnahme in die berufsbildende mittlere Schule (BMS)²:**

Rechtsgrundlage: § 55 (1) und (1a) SchOG:

- erfolgreicher **Abschluss der 4. Klasse HS³**
oder
- der **Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe**
oder
- der **1. Klasse einer BMS**
oder
- der **4. oder höheren Klasse einer AHS**
oder
- der **4. Klasse der Neuen Mittelschule und Berechtigung zum Übertritt** in eine mittlere Schule⁴

d) **Aufnahme in die berufsbildende höhere Schule (BHS)⁵:**

Rechtsgrundlage: § 68 (1) SchOG:

- erfolgreicher **Abschluss der 4. Klasse HS**,
 - wobei die Leistungsbeurteilung in der höchsten Leistungsgruppe positiv sein muss
oder
 - in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" enthält
 - bei Beurteilung mit "Befriedigend" in der mittleren Leistungsgruppe in einem oder mehreren Pflichtgegenständen: eine einheitliche "Eignungsfeststellung" der Klassenkonferenz - andernfalls ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich.*oder*
- erfolgreicher **Abschluss der 4. Klasse der Neuen Mittelschule und Berechtigung zum Übertritt** in eine höhere Schule,
 - wobei in allen differenzierten Pflichtgegenständen das Bildungsziel der Vertiefung erreicht werden muss
 - falls dies auf (nur) einem differenzierten Pflichtgegenstand nicht zutrifft: "Eignungsfeststellung" der Klassenkonferenz – andernfalls ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich*oder*
- erfolgreicher **Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe**
oder
- erfolgreicher **Abschluss der 4. oder höheren Klasse einer AHS**
oder
- erfolgreicher **Abschluss der 1. Klasse einer BMS**
oder
- Ablegung einer Eignungsprüfung an **BHS mit besonderen Anforderungen** in künstlerischer oder pädagogischer Hinsicht

² § 54 Abs. 1 SchOG: Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen; Handelsschulen; Fachschulen für wirtschaftliche Berufe; Fachschulen für Sozialberufe; Sonderformen.

³ Aufnahmewerber/innen, die in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand der 4. Klasse der **Hauptschule** in der niedrigsten Leistungsgruppe waren, haben im betreffenden Gegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluss einer 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule in der 9. Schulstufe.

⁴ Aufnahmewerber/innen, die das Bildungsziel der grundlegenden Allgemeinbildung in allen differenzierten Pflichtgegenständen in der **Neuen Mittelschule** nicht zumindest mit "Befriedigend" erreicht haben, haben in den betreffenden Gegenständen eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt bei (nur) einer Beurteilung mit "Genügend" und entsprechender "Eignungsfeststellung" der Klassenkonferenz.

⁵ § 67 SchOG: Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerblicher) Lehranstalten; Handelsakademien; Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe; Bildungsanstalten für Elementarpädagogik; Bildungsanstalten für Sozialpädagogik; Sonderformen.

Die Anmeldung muss **spätestens am 2. Freitag nach den Semesterferien** an einer Schule erfolgen. **Die Anmeldung ist nur an einer Schule zulässig.**

3. Übertritt in eine andere Schulart (bzw. Schulform oder Fachrichtung) gemäß § 29 SchUG

Voraussetzung der Anwendung des § 29 SchUG ist, dass der Übertritt in eine höhere als in die erste Stufe der angestrebten Schulart erfolgen soll. Zeugnisklauseln über die Berechtigung zum Aufsteigen oder Wiederholen bleiben bei einem Wechsel der Schulart (Schulform, Fachrichtung) – auch am gleichen Schulstandort – außer Betracht. Was wiederum bedeutet, dass Beurteilungen mit „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“, welche in der angestrebten Schulart nicht benötigt werden, außer Betracht bleiben. Es ist jedoch in § 29 Abs. 5 SchUG für Gegenstände, die in den vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulform Pflichtgegenstand waren und welche der Schüler in der vorangehenden Schule noch nicht bzw. nicht in annäherndem Umfang besucht hat, eine Aufnahmeprüfung vorgesehen.

Der Erlass vom 29.10.2012, Zl. A3-42/6-12, tritt hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten
Mag. Haider

M E R K B L A T T

Aufnahme in weiterführende Schulen nach der achten Schulstufe bzw. sonstige Übertritte

Aufnahme in berufsbildende mittlere und höhere Schulen (erste Stufe)

Von AHS-Unterstufe	§ 28 Abs. 3 SchUG
Von HS bzw. NMS	§§ 55 Abs. 1 bzw. Abs. 1a und 68 SchOG (iVm § 28 Abs. 3 SchUG) und allenfalls Aufnahmeprüfung gemäß VO über Aufnahme- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975 idgF.

Aufnahme ins ORG (erste Stufe = fünfte Klasse)

Von AHS-Unterstufe	§ 28 Abs. 3 SchUG
Von HS bzw. NMS	§ 40 Abs. 3 bzw. Abs. 3a SchOG (iVm § 28 Abs. 3 SchUG) und allenfalls Aufnahmeprüfung gemäß VO über Aufnahme- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975 idgF.

Übertritt in die AHS-Oberstufe (Langform)

Von AHS-Unterstufe einer anderen Form	§§ 29 und 30a SchUG und allenfalls Aufnahmeprüfung gemäß VO über Einstufungs- und Aufnahmeprüfungen, BGBl. Nr. 347/1976 idgF.
Von HS bzw. NMS	§ 40 Abs. 3 bzw. Abs. 3a SchOG (jeweils iVm § 30 bzw. § 30b SchUG) und allenfalls Aufnahmeprüfung gemäß VO über Einstufungs- und Aufnahmeprüfungen, BGBl. Nr. 347/1976 idgF.

Sonstige Übertritte

Von HS bzw. NMS in die 2., 3. oder 4. Klasse AHS	§ 40 Abs. 2 bzw. Abs. 2a SchOG (jeweils iVm § 30 bzw. § 30b SchUG) und allenfalls Aufnahmeprüfung gemäß VO über Einstufungs- und Aufnahmeprüfungen, BGBl. Nr. 347/1976 idgF.
In eine höhere als die erste Stufe einer BMHS, BA, ORG	§ 29 SchUG und Aufnahmeprüfung gemäß VO über Einstufungs- und Aufnahmeprüfungen, BGBl. Nr. 347/1976 idgF.
Wenn kein vorheriger Schulbesuch	Einstufungsprüfung gemäß VO über Einstufungs- und Aufnahmeprüfungen, BGBl. Nr. 347/1976 idgF.